

einer längeren Frist bedarf, um sie auf die Neuwahl aufmerksam werden zu lassen. Das wird allemal in dem Falle stattfinden, wenn die Entscheidung über die Wählbarkeit des Gewählten sofort vom Wahlcommissar, beziehentlich von der Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird. Es wird dagegen nicht der Fall sein, wenn erst der Gewählte in die Kammer eingetreten ist, wenn ein längerer Zeitraum dazwischen verflossen und so die ganze Angelegenheit dem Gedächtniß der Wähler entschwunden ist. Das ist meiner Ansicht nach der Gesichtspunkt des Gesetzgebers gewesen und daran müssen wir uns halten.

Abg. Ackermann: Die Angabe des Herrn Secretärs Dr. Gensel paßt mir insoweit, als er sagt, daß er kein großes Gewicht auf seine Argumentation, entnommen dem § 32 des Wahlgesetzes, legt; daß er zugestehet, es sei Das, was in dem von mir angegebenen Falle einzuschlagen und zu beobachten sei, zweifelhaft. Es ist hiernach aus der Kette der von Herrn Secretär Dr. Gensel aufgestellten Argumente das von mir angegriffene Glied herauszunehmen und als ein solches zu bezeichnen, welches weitere Beachtung nicht verdient. Damit fällt aber auch die Schlussfolgerung des Herrn Separatvotanten.

Abg. Heubner: Meine Herren! Was der Abg. Walter bemerkt hat, hat mich zunächst bestimmt, das Wort zu ergreifen. Derjelbe hatte bei der ersten Wahl für Aufrechterhaltung derselben gestimmt und meint, nunmehr einen bewegenden Grund zu haben, auch bei der gegenwärtigen Wahl in gleicher Weise stimmen zu können. Das mag individuell vollständig gerechtfertigt sein; allein objectiv ist es in keiner Weise gerechtfertigt; denn die individuelle Abstimmung ist ja durch den Beschluß der Kammer von damals neutralisirt worden und jeder Einzelne hat den Beschluß der Kammer nunmehr als den seinigen gelten zu lassen. Wären wir bei der ersten Abstimmung darauf gekommen, dem Gesetze keine so strenge Auslegung zu geben, dann wären wir überhaupt nicht in der Lage, jetzt zum zweiten Male über die betreffende Wahl zu berathen; denn dann würde der Abg. Schulze seinen Platz innehaben; dann wäre ich persönlich nicht in der unangenehmen Lage, heute gegen einen politischen Gegner zu stimmen. Ich habe damals gegen meinen politischen Meinungsgenossen gestimmt und das halte ich für viel leichter, als gegen einen politischen Gegner zu stimmen. Die Gründe dafür liegen sehr nahe. Wollten wir nunmehr, nachdem die Kammer das erste Mal streng nach dem Gesetze verfahren hat, das zweite Mal nicht wiederum streng nach dem Gesetze verfahren, so würde diejenige Wählerschaft, deren Wahl früher in Frage stand, das vollste Recht haben, sich für schwer verletzt zu halten. Die damalige Wählerschaft würde fragen können: hat man zum ersten Male streng nach dem Gesetze verfahren, warum soll jetzt, wo nicht unsere Wahl in Frage ist, nicht streng nach dem Gesetze verfahren werden? Ich meine

aber, daß, wenn streng nach dem Gesetze verfahren wird, die Wahl nicht aufrecht erhalten werden kann; ich glaube dies dadurch beweisen zu können, daß man die Bestimmungen der §§ 48 und 49 nur nach demjenigen Zusammenhange, in welchem sie im Gesetze stehen, beurtheilen darf und daß man nicht berechtigt ist, sie aus diesem Zusammenhange herauszunehmen. Der Zusammenhang aber, in welchem die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes stehen, zeigt ganz deutlich, daß der Gesetzgeber nichts Anderes gewollt hat, als an dieser Stelle nur von denjenigen Wahlhandlungen zu disponiren, welche sich auf Fälle beziehen, in denen von Seiten der die Wahl leitenden Beamten selbst eine Entschliebung in der Sache gefaßt worden ist. Dies ergibt sich auch ganz deutlich aus der Wortfassung des zweiten Abschnittes von § 48, in welchem gesagt ist:

„Ergibt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen“,

d. h. also mit anderen Worten: wenn die Nichtwählbarkeit offenbar zu Tage liegt, wenn die Verhältnisse so beschaffen sind, daß ein Zweifel gar nicht eintreten kann. Ist ein solcher Zweifel vorhanden, liegt die Sache so, daß eine Entscheidung getroffen wird, dann kann man nicht sagen: es ergibt sich die Nichtwählbarkeit. Ich glaube auch, daß die Majorität des Directoriums von dieser Ansicht ausgegangen ist, sonst hätte sie nicht im zweiten Abschnitte ihres Gutachtens mit ausdrücklichen Worten erklären können:

2. Wenn ein Gewählter einmal definitiv in die Kammer eingetreten ist, worunter man einen solchen Eintritt versteht, bei welchem noch von keiner Seite ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl angebracht ist, dann ist, falls die Mitgliedschaft desselben sich wieder erledigt, sei es, aus welchem Grunde es wolle, bei der zu dessen Ersatz zu veranstaltenden Neuwahl die Anwendung der Vorschriften in §§ 32, 35 a. E., 48 und 49 ausgeschlossen.

Denken Sie sich den Zwischensatz, worunter man einen solchen Eintritt versteht, „bei welchem noch von keiner Seite“ u. weg, so haben Sie das vollständige Princip ausgesprochen, daß, wenn ein Mitglied in die Kammer eingetreten ist — ich komme auf das Wort „definitiv“ zurück — das kürzere Nachwahlverfahren nicht mehr Platz zu greifen hat. Nun meint das Directorium, daß ein Unterschied zu machen sei, ob ein Mitglied provisorisch oder definitiv eingetreten sei. Hier gestatte ich mir zunächst an die Herren, welche dieses Votum gestellt haben als Juristen, die Anfrage zu stellen, ob das alte alte Wort: „Lege non distinguente, nec nos distinguere possumus“ von ihnen gar nicht in Erwägung gezogen worden ist? Meine Herren! Das Gesetz, Sie können es in allen einschlagenden Paragraphen, in § 6, in § 9, in § 43 sorgfältig lesen, das Gesetz unterscheidet nirgends zwischen